

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den Antrag auf
Gewährung von Prozesskostenhilfe
und Beordnung eines Notanwaltes

Az: B 2 U 3/14 BH

L 4 U 12/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 573/10 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar
2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.

Der Antrag auf Beordnung eines Notanwaltes für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 3.3.2014, eingegangen beim BSG am 12.3.2014, beantragt, ihm für ein Verfahren vor dem BSG betreffend die Revision gegen das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 31.1.2014 und damit sinngemäß für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Notanwalt beizuordnen.
- 2 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision Erfolg haben könnte.
- 3 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund ist nach der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes unter Berücksichtigung des Akteninhaltes und des Vorbringens des Klägers nicht zu erkennen. Die behauptete Unrichtigkeit einer Entscheidung begründet keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache oder eine Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung und kann daher nicht zur Zulassung der Revision führen. Auch fehlen Anhaltspunkte dafür, dass gegen die Entscheidung des LSG durchgreifende Verfahrensrügen erhoben werden könnten. Soweit der Kläger geltend macht, im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem LSG sei ein vorgetäushtes Übereinkommen sowie Teilobsiegen "suggeriert" worden, und sich damit darauf bezieht, dass der Prozessbevollmächtigte der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG ausgeführt hat, aufgrund der Formulierung in dem Bescheid vom 20.7.1989 sei davon auszugehen, dass ein Arbeitsunfall dem Grunde nach anerkannt worden sei, nicht jedoch die beim Kläger beschriebenen dauerhaften Folgen, ist nicht ersichtlich, inwieweit hierdurch der Anspruch des Klägers auf ein faires Verfahren oder auf rechtliches Gehör verletzt sein könnte oder sonstige Verfahrensfehler vorliegen könnten, auf der die Entscheidung des LSG beruhen könnte.
- 4 Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt auch eine Beordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a Abs 1 Satz 1 und 2 SGG iVm § 121 ZPO).

5



2. Auch der Antrag auf gerichtliche Beordnung eines Notanwaltes ist abzulehnen. Sie kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Beordnung eines Notanwaltes (§ 202 SGG iVm § 78b ZPO) hinreichend dargetan sind. Hieran fehlt es.

- 6 Die Beordnung eines Notanwaltes kann mit der Begründung beantragt werden, ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt habe nicht gefunden werden können. Um dies aufzuzeigen, muss der Antragsteller innerhalb der Rechtsmittelfrist durch Angabe und ggf. unter Vorlage entsprechender Korrespondenz zumindest geltend machen, dass er sich bei mehreren Rechtsanwälten erfolglos um die Übernahme der Vertretung bemüht hat. Diese Voraussetzung erfüllt das Vorbringen des Klägers nicht. Allein die Behauptung in seinem Schreiben vom 22.3.2014, er habe keine Chance, einen Anwalt für das Verfahren vor dem BSG zu finden und die Anwälte hätten ihm geantwortet, sie hätten wegen vieler Arbeit keine Zeit, genügt insoweit nicht. Erforderlich ist vielmehr die konkrete Bezeichnung, bei welchen Rechtsanwälten eine Anfrage erfolgte und welche Rechtsanwälte eine Vertretung mit welcher Begründung abgelehnt haben. Dies legt der Kläger jedoch nicht dar.

